



Allgemeine Mitteilung über die Rechte und Pflichten betreffend die AHV, die Ergänzungsleistungen, die Familienzulagen sowie Erwerbsaufsfallentschädigungen

MELDEPFLICHT

Im Prinzip ist **jede in der Schweiz wohnhafte oder erwerbstätige Person** obligatorisch bei der AHV versichert.

Die Arbeitgeber melden ihre Arbeitnehmer an. Die Selbständigerwerbenden, die Nichterwerbstätigen und die Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende **müssen sich einer** Ausgleichskasse anschliessen.

Die Anmeldung des **Hauspersonals** ist obligatorisch, ausser für junge Leute unter 25 Jahren mit einem Lohn, der CHF 750.- pro Kalenderjahr nicht übersteigt.

Sobald Sie Personal einstellen, sind Sie dazu verpflichtet, eine Berufsunfallversicherung abzuschliessen. Ab einer Arbeitszeit von acht Stunden pro Woche müssen Sie dieses gegen Nichtberufsunfall versichern.

BEITRAGSPFLICHT

Der Kassenanschluss schliesst im Generellen die **Beitragspflicht** mit ein.

Sämtliche Erwerbstätigkeiten sind der Beitragspflicht unterstellt, auch wenn sie zusätzlich einer selbständigen oder un-selbstständigen Tätigkeit nachgehen.

Nichterwerbstätige Personen (Frühpensionierung, Invalidität, Erwerbstätigkeit unter 50% und weniger als 9 Monate pro Jahr, usw.) müssen Beiträge entrichten, ausser ihr(e) Partner(in) ist nach wie vor (im Sinne des AHVG) erwerbstätig und bezahlt Beiträge von mindestens CHF 1'028.- pro Jahr.

Die Ansätze für 2024 :

Arbeitnehmende: 10.6% (AHV, IV, EO), 2.2% ALV.

Selbständigerwerbende: CHF 514.- (Einkommen unter CHF 9'800.-), zwischen 5,371% und 9,321% (Einkommen zwischen CHF 9'800.- und CHF 58'800.-) und 10% (Einkommen gleich oder höher als CHF 58'800.-).

Nichterwerbstätige: zwischen CHF 514.- und CHF 25'700.- (je nach Vermögen und erzieltm Einkommen in Form von Renten). Minimalbeitrag von CHF 514.- für Studierende bis 25 Jahre, Bezüger von EL oder Sozialhilfe.

AHV 21 Fortsetzung der Tätigkeit nach Erreichen des Referenzalters

Personen, die über das Referenzalter hinaus arbeiten, geniessen je Arbeitsverhältnis einen Freibetrag von CHF 1'400.- pro Monat, auf dem keine AHV/IV/EO-Beiträge abgerechnet werden. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, so haben die Arbeitgebenden den jährlichen Freibetrag im Verhältnis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses (pro rata temporis) anzurechnen. Angebrochene Monate gelten dabei als ganze Monate.

Ab dem 1. Januar 2024, haben diese Personen allerdings ein Wahlrecht, ob der Freibetrag angewendet werden soll oder nicht. Arbeitnehmende, die auf den Freibetrag verzichten, informieren ihren Arbeitgeber spätestens bei Zahlung des ersten Lohns nach Erreichen des Referenzalters oder des ersten Lohnes in jedem nachfolgenden Jahr darüber. Akzeptiert die arbeitnehmende Person die Lohnzahlung mit einem Abzug des Freibetrags, kann sie nachträglich keine Beitragserhebung auf dem ganzen Lohn verlangen. Die Wahl der arbeitnehmenden Person zur Anwendung des Freibetrags wird im nächsten Jahr automatisch weitergeführt, wenn die arbeitnehmende Person bis zur Zahlung des ersten Lohnes im nächsten Jahr ihrem Arbeitgeber keinen anders lautenden Entscheid mitteilt.

Selbständigerwerbende, die auf den Freibetrag verzichten wollen teilen dies ihrer Ausgleichskasse bis zum 31. Dezember des Beitragsjahres mit. Die Wahl gilt automatisch auch im darauffolgenden Beitragsjahr, wenn die Person ihrer Ausgleichskasse nicht bis zum 31. Dezember des Beitragsjahres eine anders lautende Wahl mitteilt. Die Wahl kann nach dem 31. Dezember des Beitragsjahres nicht mehr geändert werden, und zwar auch dann nicht, wenn die Steuerbehörde nachträglich ein zusätzliches Einkommen meldet.

FAMILIENZULAGEN

Ein Kind ergibt Anspruch auf eine **Familienzulage**, wenn mindestens ein Elternteil erwerbstätig oder selbstständigerwerbend ist, mit einem Einkommen von mehr als CHF 7'350.-/Jahr oder CHF 612.-/Monat.

Arbeitslose Mütter, die Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung haben, haben auch Anrecht auf Familienzulagen.

Nichterwerbstätige oder **Personen mit einem niedrigen Einkommen** können einen Antrag auf Familienzulagen stellen, unter den folgenden Bedingungen:

- Ihr Einkommen übersteigt nicht CHF 7'350.-/Jahr oder CHF 612.-/Monat;
- Sie sind nicht Bezüger von Ergänzungsleistungen; und
- Ihr steuerbares Nettoeinkommen der direkten Bundessteuer übersteigt nicht den Betrag von CHF 43'020.-.

Ein Kind in Ausbildung gibt Anrecht auf **eine Familienzulage**, wenn sein **Bruttoeinkommen** CHF 29'400.-/Jahr oder CHF 2'450.-/Monat **nicht übersteigt**.

Ab dem 3. Kind ist eine monatliche **Zusatzleistung** von CHF 100.-/Monat vorgesehen, auch für Patchwork-Familien, welche im selben Haushalt im Wallis wohnen. Die Anfrage für das jüngste Kind muss an die zuständige Kasse gerichtet werden.

Beiträge 2024:

- 2.951 % Arbeitgebende, davon 0.171 % zu Lasten der Arbeitnehmenden.
- 1.80% auf Einkommen der Selbstständigerwerbenden (Plafonierung des Einkommens auf CHF 148'200.-)
- 0.50 % auf den Löhnen Arbeitgebender, die Landwirtschaftslöhne an Familienmitglieder auszahlen (FLG)
- 2.00% (ohne Änderung) auf Löhnen für die Arbeitnehmenden in der Landwirtschaft (FZ)
- 16.00% des AHV-Beitrags für die selbstständigerwerbenden Landwirte (FLG)

AHV/IV-RENTEN

Die Beantragung der Altersrenten muss bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde erfolgen. Um eine Verzögerung der Rentenzahlung zu verhindern, wird empfohlen, dies mindestens **vier Monate vor** dem Geburtstag, welcher einen Rentenanspruch begründet, zu tun.

An der Volksabstimmung vom 25. September 2022 wurde die Stabilisierung der AHV (**AHV 21**) angenommen. Die Änderungen werden ab dem Jahr 2024 schrittweise umgesetzt. Mit der Reform wird das Rentenalter (Referenzalter) der Frauen von 64 auf 65 Jahre erhöht. Die Rente kann ab dem Jahr 2024 neu flexibel und monatsweise, zwischen 63 (für Frauen der Übergangsgeneration bereits ab 62) und 70 Jahren, bezogen werden. Ebenfalls können durch die Weiterarbeit nach dem 65. Altersjahr die Rente verbessert oder Beitragslücken geschlossen werden

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Begünstigte, die der Meinung sind, dass ihre AHV/IV-Renten sowie anderen Einkünfte die Deckung ihres Grundbedarfs nicht ermöglichen, können sich an die AHV-Zweigstelle ihrer Wohnsitzgemeinde wenden, **um Ergänzungsleistungen zu beantragen**. Die Ausgleichskasse prüft anschliessend, ob die Bedingungen erfüllt sind. Diese Leistungen bestehen aus einem **monatlichen Betrag** und/oder der Rückerstattung von Krankheits- und Behinderungskosten.

Die jährlichen Beträge der Ergänzungsleistungen und der Überbrückungsleistungen, die der Deckung des Grundbedarfs dienen, belaufen sich auf CHF 20'100.- für Alleinstehende, auf CHF 30'150.- für Paare, auf CHF 10'515.- für Kinder über 11 Jahre und auf CHF 7'380.- für Kinder unter 11 Jahre.

Die jährlichen Maximalbeiträge der anrechenbaren Mietauslagen für das Wallis sind CHF 17'040 in der Region 2 (Stadt) und auf CHF 15'540.- in der Region 3 (Land) (für einen Einpersonenhaushalt).

Der Pauschalbetrag für die **Nebenkosten** beläuft sich auf CHF 3'060.- pro Jahr und die Heizkostenpauschale wird ebenfalls angepasst auf CHF 1'530.-.

Ende der Übergangsperiode

Bei den Ergänzungsleistungen (EL) laufen Anfang 2024 die Übergangsbestimmungen der 2021 in Kraft getretenen Reform aus. Diese Bestimmungen zielten auf Personen, die bereits EL bezogen und deren Situation sich durch die Reform verschlechtert hätte. Während drei Jahren galten für die Betroffenen die alten (vor 2021 bestehenden) Regeln. Ziel war es, ihnen zu ermöglichen, ihre persönliche Situation anzupassen, insbesondere in Bezug auf die Miete. Neu gelten auch für diese Personen die Vorgaben zum Vermögen beziehungsweise dem Vermögensverzicht. Die 2021 eingeführte Vermögensgrenze (100 000 Franken für Alleinstehende; 200 000 Franken für Ehepaare) kann beispielsweise dazu führen, dass Personen mit einem über diesen Höchstbeträgen liegenden Vermögen keinen Anspruch mehr auf EL haben. Nicht berücksichtigt wird der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften.

KANTONALER FAMILIENFONDS – ERHÖHUNG DER HILFEN

Der kantonale Familienfonds ermöglicht die Gewährung einer **Sozialhilfe** in Form einer Haushaltszulage an alleinstehende Personen oder Paare mit Wohnsitz im Wallis, die **ein bescheidenes Einkommen haben und Kinder betreuen**. Der Staatsrat hat entschieden, die gewährte Unterstützung gezielt zu verbessern. Die gewährten Beträge variieren zwischen CHF 1'350.- und CHF 2'260.-.

ERWERBSAUSFALLENTSCHÄDIGUNG

Der Tod eines Elternteils unmittelbar nach der Geburt ist für die Familie und das Neugeborene ein Schicksalsschlag. Um dieser Situation Rechnung zu tragen, wird die Erwerbersatzordnung (EO) per Anfang 2024 angepasst. Hinterbliebene Partner haben künftig Anspruch auf einen längeren Mutterschafts- beziehungsweise Vaterschaftsurlaub. Stirbt eine Mutter innerhalb von 14 Wochen nach der Geburt, wird dem Vater des Kindes ein 14-wöchiger Urlaub gewährt – und zwar zusätzlich zu den bereits bestehenden zwei Wochen Urlaub für den anderen Elternteil. Parallel dazu hat die Mutter im Falle des Todes des Vaters innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes Anspruch auf einen zweiwöchigen Urlaub. Diese Regelungen gelten neu auch für die Ehefrau der Mutter bei gleichgeschlechtlichen Paaren.

ZUSATZINFORMATIONEN UND FORMULARE

Die Anschlussformulare und die Anträge für Leistungen finden sich auf unseren Website www.avs.vs.ch und www.civaf.vs.ch

Gerne antworten wir auf die Fragen der Versicherten:

- Ausgleichskasse: info@avs.vs.ch – 027 324 91 11
- Familienzulagekasse: infocivaf@avs.vs.ch – 027 324 94 10